

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS IX D/1/1, Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG) vom 4. Mai 2014 (Stand 6. Mai 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2, Abs. 3 (*neu*)

¹ Der Regierungsrat stellt die landwirtschaftliche Beratung sicher und fördert, namentlich soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt, Massnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts.

² Er kann insbesondere:

- e. (*geändert*) die Qualitätsförderung sowie die Kennzeichnung und den Schutz der Bezeichnung von Glarner Lebensmitteln unterstützen;
- g. (*geändert*) Massnahmen zur Absatzförderung von Glarner Lebensmitteln, insbesondere von Regionalprodukten mit einer geschützten Bezeichnung, unterstützen;

³ Er fördert die Beratung, die Öffentlichkeits- und die Zusammenarbeit unter Einbezug der vor- und nachgelagerten Akteure entlang der Wertschöpfungskette der Ernährungswirtschaft bis zu den Konsumenten.

Titel nach Art. 2 (*neu*)

1a. Landwirtschaftliche Beratung

Art. 2a (*neu*)

Übertragung

¹ Der Regierungsrat kann den Beratungsauftrag des Kantons an Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen oder Vereinbarungen mit einem anderen Kanton oder anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abschliessen.

² Die Übertragung bedingt:

- a. ein auf die Dauer der Leistungsvereinbarung ausgerichtetes Konzept für die landwirtschaftliche Beratung im Kanton Glarus; und

b. den Nachweis der erforderlichen professionellen Strukturen und der fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Konzepts.

³ Die Übertragung erfolgt durch eine auf vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sie sich jeweils um weitere vier Jahre.

⁴ Die Leistungsvereinbarung regelt mindestens die Leistung, das Berichtswesen, das Controlling und die Auflösungsmodalitäten.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾ über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen:

a. (geändert) kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung die im Sinne des Bundesrechts minimale Standardarbeitskraft erforderlich ist, sofern die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude und mindestens 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bergzonen I-IV gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster liegen.

b. *Aufgehoben.*

Art. 9a (neu)

Sömmerungsbetriebe

¹ Sömmerungsbetriebe sind landwirtschaftliche Grundstücke.

² Für Sömmerungsbetriebe mit mehr als 30 Normalstössen hat der Verpächter vor dem Abschluss eines Pachtvertrages eine Ertragswertschätzung nach BGBB zur Bestimmung des Pachtzinses zu veranlassen. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Art. 9b (neu)

Stafel

¹ Der Pachtzins ist für jeden Stafel über die gesamte Alpzeit geschuldet.

Art. 10

Pachterstreckung (Sachüberschrift geändert)

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 11a (neu)

Pachtzinszuschläge für Sömmerungsbetriebe

¹ Es gelten folgende Pachtzinszuschläge:

¹⁾ SR 211.412.11

- a. für Sömmerungsbetriebe der höchstzulässige Zuschlag gemäss Artikel 7 Absatz 3 Pachtzinsverordnung (PZV)²;
- b. für alle Stafel, welche namentlich aufgrund einer Strassenerschliessung günstig liegen, der höchstzulässige Zuschlag gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b PZV;
- c. gemäss Artikel 13 PZV.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung dieser Zuschläge.

Art. 13 Abs. 1a (*neu*)

^{1a} Er kann Vollzugsaufgaben des Kantons nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen auf Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abschliessen.

Art. 14 Abs. 3 (*geändert*)

³ Sie ist die vom Kanton bezeichnete Behörde nach Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)³.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

²⁾ SR 221.213.211

³⁾ SR 221.213.2